

registers unmöglich. Ich konnte nur einige Rückschlüsse auf die Gestalt der Vorlage ziehen und musste in Verbindung mit ihnen meinen Beweis wesentlich mit den inneren Merkmalen führen. Gegen meine Ausführungen hat Bresslau¹ erklärt, dass ich meine These nicht ausreichend bewiesen hätte, und hat im einzelnen Einwände erhoben. Es ist selbstverständlich, dass ich mich zu diesen, zumal sie von so gewichtiger Seite kommen, äussere.

Die geringe Zahl der registrierten Briefe, die ein Prinzip der Auswahl nicht erkennen lassen, schien mir, und scheint mir auch jetzt, kein Argument von Gewicht, das gegen die Vollständigkeit des erhaltenen Johannregisters ins Feld geführt werden kann. Wenn Bresslau mir aber als Beispiele dafür, wie regellos mittelalterliche Exzerptoren verfahren, sodass ein konsequentes Prinzip der Auswahl nicht zu erkennen sei, die Register Gregors I. und Gregors VII. entgegengehalten hat, so meine ich: das erstere Beispiel kommt als Vergleichsobjekt kaum in Betracht², das letztere aber wird er jetzt wohl selbst preisgeben als Argument, das gegen meine Ansicht spricht; denn beim Register Gregors VII., bei dem die Gunst der Ueberlieferung es Peitz ermöglichte, den direkten Beweis der Originalität zu führen, kann nunmehr von einem regellos arbeitenden Exzerptor nicht mehr die Rede sein; wie die Regellosigkeit der Auswahl, die aus vorbedachter Absicht der Kanzlei gar nicht zu erklären wäre, hier entstanden ist, glaube ich oben nachgewiesen zu haben. Ich darf jetzt sogar wohl sagen: vom Gregorregister, bei dem sich alles dank der Ueberlieferung viel klarer erkennen lässt, fällt nun auch ein Licht auf das Johannregister zurück. Die für das Gregorregister gewonnenen Resultate sind geeignet, meiner These, dass das Johannregister trotz der geringen Zahl der Briefe vollständig ist, als Stütze zu dienen. Die beiden einzigen grösseren und zusammenhängenden Reste der Registerüberlieferung aus den frühmittelalterlichen Jahrhunderten zeigen einen weit geringeren Bestand an Briefen, als der herrschenden Anschauung von der Reichhaltigkeit der Register entspricht, und in dieselbe Rich-

1) Urkundenlehre² I, 106 N. 5. 2) Die wesentlich höhere Zahl der Briefe (850) trotz zweifellosen Auswahlcharakters ist ein Zeugnis dafür, dass das Register Gregors I. noch in eine Periode gehört, in der die Zusammenhänge mit Byzanz kaum gelockert sind und die Teilnahme der kurialen Verwaltung an dem entwickelten oströmischen Verwaltungswesen noch nicht blosse Tradition einer grossen Vergangenheit, sondern lebendige Gegenwart ist.